

19.06.2024



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Angliederung von Grundflächen in der Gemarkung Carlshof und Schorssow

Der Landrat als Untere Jagdbehörde erlässt folgenden Verwaltungsakt:

1. Die als **Anlage 1** beigefügten Grundflächen mit einer Gesamtfläche von **24.648,00 m²** (2,46 ha) werden dem **Gemeinschaftliche Jagdbezirk Carlshof** (Jagdbezirksnummer 2154) abgegliedert und dem **Eigenjagdbezirk Schorssow Agrar** (Jagdbezirksnummer 2131) angegliedert.
2. Die als **Anlage 2** beigefügten Grundflächen mit einer Gesamtfläche von **217.437,07 m²** (21,74 ha) werden dem **Eigenjagdbezirk Schorssow Agrar** (Jagdbezirksnummer 2131) abgegliedert und dem **Gemeinschaftliche Jagdbezirk Carlshof** (Jagdbezirksnummer 2154) angegliedert.
3. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung für Punkt 1. und 2. wird angeordnet.
5. Der Widerruf wird vorbehalten.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 BJagdG können Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

Die in **Anlage 1** näher bezeichneten Grundflächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Carlshof sind Teil einer einheitlich landwirtschaftlich bewirtschafteten Grünfläche. Sie sind von den weiteren Flächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Carlshof (Jagdbezirksnummer 2154) durch einen Weg bzw. Bach getrennt. Die übrigen Flächen der genannten Grünfläche stehen zum überwiegenden Teil im Alleineigentum des Eigentümers des Eigenjagdbezirks Schorssow Agrar, im Übrigen in dessen Miteigentum. Sie werden im Rahmen einer gesonderten Angliederungsverfügung dem Eigenjagdbezirk Schorssow Agrar angegliedert.

Die in **Anlage 2** näher bezeichneten Grundflächen des Eigenjagdbezirks Schorssow Agrar sind ebenfalls Teile von einheitlich landwirtschaftlich bewirtschafteten Grün- bzw. Ackerflächen. Sie sind von den weiteren Flächen des Eigenjagdbezirks Schorssow Agrar durch Wege, Bäche und Bewirtschaftungsgrenzen getrennt. Die übrigen Flächen der genannten Grün- bzw. Ackerflächen liegen im Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Carlshof.

Eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Grenzen des Jagdbezirkes für die jeweiligen Jagdausübenden eindeutig erkennbar sind, etwa durch natürliche Begrenzungen wie Flüsse, Wege oder ähnliches. Durch die gegenständliche Abrundung werden solche Jagdgrenzen geschaffen, sodass die Angliederungen wie verfügt erfolgen.

Bekanntgabe:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses besteht in Form der ordnungsgemäßen Bejagung und des Jagdschutzes sowie der Beachtung der Grundsätze des § 1 LJagdG M-V. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernden Gefahren unwirksam, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Es kann in diesem Zusammenhang nicht hingenommen werden, dass sich die Entscheidung durch mögliche Klageverfahren aufschiebt. Dieser Vorrang des öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Bejagung ist entsprechend durchzusetzen. Mit einer Aussetzung der Vollziehbarkeit wäre dies nicht möglich, insbesondere die Wildschadensabwehr wäre nicht erreichbar.

Begründung des Widerrufsvorbehalts:

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist, § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG M-V. Ändern sich die Umstände, welche die Angliederung begründen, muss die Möglichkeit des Widerrufs eröffnet sein, weshalb dieser vorbehalten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag



Ch. Tessin
Stellvertretender Amtsleiter

Bad Doberan, 19.06.2024

Anlage 1: Flurstücksliste Abgliederung GJB Carlshof / Angliederung an Eigenjagdbezirk Schorssow Agrar

Gemarkung	Flur	Flurstück	amtliche Fläche in m²	Anteil in m²	Anteil in %
Carlshof	1	134	4.346,00	4.346,00	100,00
Carlshof	1	135	2.945,00	2.945,00	100,00
Carlshof	1	136	2.084,00	2.084,00	100,00
Carlshof	1	137	1.745,00	1.745,00	100,00
Carlshof	1	138	1.982,00	1.982,00	100,00
Carlshof	1	139	540,00	540,00	100,00
Carlshof	1	140	2.709,00	2.709,00	100,00
Carlshof	1	142	2.698,00	2.698,00	100,00
Carlshof	1	143	2.258,00	2.258,00	100,00
Carlshof	1	144	2.226,00	2.226,00	100,00
Carlshof	1	145	1.115,00	1.115,00	100,00
Summe in m²:				24.648,00	
Summe in ha:				2,46	

Anlage 2: Flurstücksliste Abgliederung von Eigenjagdbezirk Schorssow Agrar / Angliederung GJB Carlshof

Gemarkung	Flur	Flurstück	amtliche Fläche in m²	Anteil in m²	Anteil in %
Carlshof	1	164	104.784,00	104.783,94	100,00
Schorssow	1	11	71.277,00	71.276,95	100,00
Schorssow	1	15	76.858,00	41.376,18	53,83
Summe in m²:				217.437,07	
Summe in ha:				21,74	

